

NIEDERSCHRIFT

über die 7. Sitzung der Gemeindevertretung am Mittwoch, dem 16. Dezember 2015 um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Sulz unter dem Vorsitz vom Bürgermeister Karl Wutschitz.

Anwesende Gemeindevertreter:

Wutschitz Karl, Baldauf Kurt, Schnetzer Norbert, Konzett Kurt, Frick Andrea, Mitterpergher Wolfgang, DI Mathis Hans-Jörg, Schnetzer-Sutterlüty Gerda, Mathies Lothar, Mag. Kühne Klaus, Mag. FH Schnetzer Michael, Mag. Egle Markus, Greussing Thomas, Erath Dietmar, Vinzenz Florian, Bischof David, Visintainer Lukas und ab TOP 5 Bawart Christoph (ohne Stimmrecht)

Anwesende Ersatzleute: Frick Stefan, Osl Sebastian, Nitz Christian, Honeck Manuel

Entschuldigt abwesende Gemeindevertreter: Hron-Ströhle Sabine, Seewald Iris, Kicker Bernd, Mitternöckler Pierre, Lutz Herwig

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Wasserversorgung BA 10 Studacker - Annahmeerklärung
4. Änderung der Kanalordnung
5. Festlegung der Gemeindegebühren 2016
6. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplanes 2016
7. Genehmigung des Gemeindevoranschlages 2016
8. Feststellung der Finanzkraft
9. Berichte
10. Allfälliges

Erledigung

1. Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden zur heutigen Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und auf Grund der Anwesenheit von 21 Gemeindemandataren Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Die Niederschrift der Gemeindevertretungssitzung am 23. November 2015 wird einstimmig genehmigt:

3. Wasserversorgung BA 10 Studacker - Annahmeerklärung

Der Förderungsvertrag von der Kommunalkredit für die Wasserversorgungsanlage BA 10 Studacker ist eingelangt. Der Fördersatz beträgt 15 %. Die Gesamtförderung von € 44.090,-- wird in Form von Bauphasen- u. Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Der vorliegende Förderungsvertrag der Kommunalkredit vom 1.12.2015 für den Bauabschnitt 10 der Wasserversorgungsanlage Sulz wird auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig zur Kenntnis genommen und die Annahmeerklärung beschlossen.

4. Änderung der Kanalordnung

Bisher wurde auf Antrag gem. § 14 Absatz 2 der Kanalordnung für Schwimmbäder für eine Befüllung eine Befreiung von der Kanalbenützungsgebühr gewährt, sofern der Beckeninhalt mindestens 10 % des Jahreswasserverbrauchs ausmachte. Als Nachweis, dass das Wasser nicht in die Kanalisation fließt, genügte der Nachweis, dass das Schwimmbecken keinen Anschluss an das Kanalnetz hat. Es musste aber immer wieder festgestellt werden, dass die Entleerung mittels Pumpen in die Kanal- oder Straßentwässerungsschächte erfolgte. Das Thema wurde auch von der Regio Vorderland behandelt. Mehrheitlich wurde die Meinung vertreten, dass eine Befreiung künftig nicht mehr gewährt werden sollte.

Der Antrag, den Absatz 2 im § 14 der Kanalordnung ersatzlos zu streichen und die Kanalordnung entsprechend neu zu erlassen (Anlage 1) wird einstimmig beschlossen.

5. Festlegung der Gemeindegebühren 2016

Der Vorsitzende bringt den vom Gemeindevorstand und Finanzgremium erstellten Vorschlag für die Festlegung der Gemeindegebühren zur Kenntnis. Bei den Wassergebühren ist auf Grund der neuen Förderungsrichtlinien des Bundes eine Erhöhung auf € 1,-- pro m³ notwendig, da ansonsten keine Bundesfördermittel gewährt werden. Dies wäre beim aktuellen Baulos (Wasserversorgung Studacker) ein Verlust von € 44.090,--.

Der Antrag, die vorgeschlagenen Gemeindegebühren ab 1. Jänner 2016 neu festzusetzen und die folgenden Verordnungen (Anhang 2 – 6) zu erlassen, wird einstimmig angenommen:

- a) Verordnung für die Wassergebühren
- b) Verordnung über die Kanalisationsgebühren
- c) Verordnung über die Friedhofsgebühren
- d) Verordnung über die Abfallgebühren
- e) Änderung der Hundesteuerverordnung

6. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplanes 2016

Der vom Vorsitzenden erläuterte Dienstposten- u. Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2016 wird in der vorgestellten Fassung (Anhang 6) einstimmig genehmigt.

7. Genehmigung des Gemeindevoranschlages 2016

Der Vorsitzende stellt fest, dass der vom Finanzgremium zusammen mit dem Gemeindevorstand erstellte Voranschlagsentwurf 2016 als pdf-Datei allen Gemeindefachleuten rechtzeitig zugegangen ist. Fragen zum Voranschlag sind keine eingelangt.

Die Erhöhung der Voranschlagssumme um rund 1,5 Million Euro gegenüber dem Voranschlag 2015 sind vor allem in den Projekten „Kleinkinderbetreuung“ und „Erschließung Studacker“ begründet.

Der Voranschlag wurde, sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabe-seite wieder sehr vorsichtig erstellt.

Der vorliegende Entwurf sieht einen Abgang von € 322.800,- vor. Trotz dieses Abgangs kann der Gesamtschuldenstand reduziert werden, da die Schuldentilgung höher als der Abgang ist.

Anschließend erläutert der Obmann des Finanzgremiums GR Christoph Bawart die Eckdaten des vorliegenden Voranschlagsentwurfes für das Jahr 2016, der wie folgt aussieht:

Einnahmen der Erfolgsgebarung	Euro	6.403.000,--
Einnahmen der Vermögensgebarung	Euro	4.276.000,--
Einnahmen der Haushaltsgebarung	Euro	10.679.000,--
Gebarungsabgang	Euro	322.800,--
Gesamteinnahmen	Euro	11.001.800,--
Ausgaben der Erfolgsgebarung	Euro	6.192.000,--
Ausgaben der Vermögensgebarung	Euro	4.409.900,--
Ausgaben der Haushaltsgebarung	Euro	10.601.900,--
Vortrag Gebarungsabgang	Euro	399.900,--
Gesamtausgaben	Euro	11.001.800,--

Nach Beantwortung einiger Anfragen stellt der Vorsitzende den Antrag auf Genehmigung des vorgestellten Voranschlages für das Jahr 2016.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen und der Voranschlag 2016 in der vorliegenden Fassung mit einer Voranschlagssumme von € 11.001.800,- und einem Abgang von € 322.800,- beschlossen.

8. Feststellung der Finanzkraft

Die Finanzkraft der Gemeinde Sulz gem. § 73 GG wird für das Jahr 2016 auf Grundlage des Voranschlages 2014 einstimmig mit € 3.251.400,- festgelegt.

9. Berichte

- a) Mathis Hansjörg teilt mit, dass er Vorschläge für eine neue Friedhofsbeleuchtung bis zur nächsten Sitzung vorbereiten wird.
- b) Der Vorsitzende hält aus Anlass der letzten Sitzung in diesem Jahr einen kurzen Rückblick und erwähnt dabei folgende Punkte:

Die Umlegung Studacker konnte abgeschlossen werden. In den letzten Tagen konnte auch eine Einigung mit den Anrainern über die Straßenbreite bei der Einmündung des Schöffengeweges in die Alemannenstraße erzielt werden. Die Straßenbreite inkl. Gehsteig wird 5,00 Meter betragen.

Das überarbeitete Projekt „Kindercampus“ wurde vom Pfarrkirchenrat und der Raumplanungsstelle zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Diözese fehlt noch.

LTP Sonderegger hat anlässlich seines Gemeindebesuches das Projekt gelobt und mitgeteilt, dass die 15a Vereinbarung über das Jahr 2017 verlängert wird.

Die Beitritte zum Leader-Programm und zum e5-Programm sind erfolgt. Für den Bauhof wurde ein Kommunalfahrzeug angeschafft.

- c) In den letzten Tagen hat die Fa. Baur wegen dem Grunderwerb im Industriegebiet vorgeschlagen und eine Abwicklung aus steuerlichen Gründen noch in diesem Jahr gewünscht. Allerdings wird dies aus Zeitgründen kaum möglich sein. Es wird morgen noch ein Gespräch geben. Sollte sich dabei doch noch eine Möglichkeit der Abwicklung vor Jahresende ergeben, wäre nochmals eine Gemeindevertretungssitzung notwendig. Der Vorschlag wäre daher, sollte es doch noch dazu kommen, die Beschlussfassung an den Gemeindevorstand und das Finanzgremium zu delegieren. Diesem Vorschlag wird einhellig zugestimmt.

10. Allfälliges

- a) Der Vorsitzende bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und die sachbezogene Arbeit im zu Ende gehenden Jahr. Einen besonderen Dank richtet er an Vizebürgermeister Kurt Baldauf, der bei vielen Gesprächen und Verhandlungen viel Zeit aufgewendet hat und ein wichtiger Partner und Ratgeber war.
Allen Anwesenden wünscht der Vorsitzende ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr.
- b) Vbgm. Baldauf schließt sich den Weihnachts- und Neujahrswünschen an und richtet einen Dank an alle die im vergangenen Jahr für die Gemeinde Sulz gearbeitet haben.
- c) Eine Anfrage von Andrea Frick Andrea zur Unterbringung von Flüchtlingen in unserer Gemeinde wird vom Vorsitzenden beantwortet. Derzeit sind im Wohnhaus Sulzhofen 5 zwei Familien (gesamt 9 Personen) untergebracht. In den nächsten Tagen werden weitere Personen im Wohnhaus Taverneweg 5 (lt. Caritas 7 – 8 Personen) einziehen.
- d) Zum Hinweis, dass die Bereitstellung der Papiertonne für die Anrainer der Privatstraße zu den Wohnhäusern Alemannenstraße 3a – 3f und 5b - 5d kaum möglich ist, das für so viele Papiertonnen an der Alemannenstraße kaum Platz ist, teilt der Vorsitzende mit, dass dieses Problem der Gemeinde bekannt ist und eine Lösung gesucht wird.

- e) Christian Nitz berichtet, dass am 9. Jänner in Furx von den Altherren des FC Sulz zusammen mit dem Schiverein Sulz-Röthis und dem Motorradclub Shovel Power das 5. Charityrennen veranstaltet wird. Mit dem Erlös werden zwei Familien unterstützt, die ihren Vater durch einen Unfall verloren haben.

- e) Über die letzte Sitzung der Arbeitsgruppe „Schilifte Furx“ wird kurz berichtet. Um den Weiterbetrieb aufrechterhalten zu können, waren verschiedene Elektroarbeiten notwendig.
In Zwischenwasser wird derzeit die notwendige Sanierung der Straße nach Furx beraten. Da vom Land nur eine Förderung für eine Straßenbreite von 3,50 m gewährt wird, ist aus Kostengründen auch nur ein Ausbau auf diese Breite vorgesehen.
Der Vorsitzenden teilt mit, dass er bei der Sitzung zum Ausdruck brachte, dass eine Erhaltung des Familienschigebietes Furx sicher wünschenswert ist, jedoch die diskutierten Pläne einer VVS-Trainingsstrecke aus finanziellen Gründen nicht weiter verfolgt werden sollten.

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

Der Schriftführer:

K. Frick, Gde.Sekr.

Der Vorsitzende:

K. Wutschitz, Bgm.

Anlage 1

Kanalordnung

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 16.12.2015 auf Grund der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989 idGF und in Verbindung mit § 14 Abs 1 Z 14 und § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2 Sammelkanäle

- 1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
 - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
 - c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer.
- 2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
- 3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- 1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).
- 2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

- 3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- 4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

§ 4 Anschlusskanäle

- 1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens eins v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.
- 2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- 3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- 4) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.
- 5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.
- 6) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 5 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- 1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass
 - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,

- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
 - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.
- 2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
- a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.;
 - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
 - c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
 - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
 - f) Abwässer mit mehr als 35 °C.
- 3) Der Anschluss von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6 Vorbehandlung

- 1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
- 2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
 - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
 - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwässers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.
- 3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

§ 7 Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8 Anzeigepflichten

- 1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- 2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
 - a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
 - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
 - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 9 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:
Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag
- 2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind.
- 3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
- 4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrags erhoben.
- 5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
 - a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
 - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
 - c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 10 Beitragsausmaß und Beitragssatz

- 1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.

Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²).

- 2) Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

§ 11 Abgabenschuldner

- 1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.
- 2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12 Vergütung für aufzulassende Anlagen

- 1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.
- 2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

0 -5 Jahren	50 v.H. des Neubauwertes,
5 -10 Jahren	40 v.H. des Neubauwertes,
10 -15 Jahren	30 v.H. des Neubauwertes.

 Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

3. Abschnitt Kanalbenützungsgebühren

§ 13 Allgemeines

- 1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 14 Menge der Schmutzwässer

- 1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- 2) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen ei-

genen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 3 lit. a.

- 3) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenützungsgebührenvorschrift eine Schmutzwassermenge von 50 m³ pro Person jährlich zu Grunde gelegt;
 - c) bei Betrieben und Tourismusunterkünften ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 15 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16 Niederschlagswässer

- 1) Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren ist neben den Abwässern ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen über 250 m² anfallen, zu berücksichtigen.
- 2) Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge wird mit 1200 mm festgesetzt.

§ 17 Gebührensatz

Der Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

§ 18 Gebührensschuldner

- 1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- 2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 19 Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenützungsgebühren sind analog den periodischen Wasserbezugsgebühren zu entrichten.

§ 20 Schlussbestimmung

- 1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- 2) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 12.12.2005 idgF außer Kraft.

Anlage 2

Verordnung über die Wassergebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 auf Grund des § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F. und § 14 Abs 1 Z 14 und § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 im Sinne der Verordnung der Gemeinde Sulz über die Regelung der Wassergebühren verordnet:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz gemäß § 3 der Wasserleitungsordnung wird mit Euro 23,50 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt.

§ 2 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt einschließlich Mehrwertsteuer bei einem jährlichen Wasserbezug

a) von	1 bis 3.000 m ³	pro m ³	Euro	1,00
b) von	3.001 bis 6.000 m ³	pro m ³	Euro	0,90
c) ab	6.001 m ³	pro m ³	Euro	0,85

§ 3 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich einschließlich Mehrwertsteuer für

einen	3/5 m ³ Wasserzähler	Euro	2,50
einen	7/10 m ³ Wasserzähler	Euro	3,80
einen	20 m ³ Wasserzähler	Euro	7,004
einen	50 m ³ Wasserzähler	Euro	18,30
einen	80 m ³ Wasserzähler	Euro	25,00
einen	100 m ³ Wasserzähler	Euro	31,80

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Wassergebührenordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 3

Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 auf Grund der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, idgF., der §§ 14 Abs 1 Z. 14 und 15 Abs 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr. 103/2007 idgF, verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)

Der Beitragssatz wird mit Euro 35,00 ohne Mehrwertsteuer festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

2. Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen) Euro 2,60 einschließlich Mehrwertsteuer.

3. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

Anlage 4

Verordnung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sulz (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 gemäß §§ 14 Abs 1 Z. 14 und 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in Verbindung mit den §§ 42 - 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Georg in Sulz.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer eines Benützungsrechtes
- b) Grabstättengebühren für die jährliche Erhaltung des Friedhofes
- c) Verlängerungsgebühren für die Verlängerung eines Benützungsrechtes
- d) Aufbahrungsgebühren für die Aufbahrung von Leichen in der Friedhofskapelle
- e) Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle

§ 3 Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--------------|-------------|
| a) Reihengräber für Kinder | Tiefe 1,00 m | Euro 134,00 |
| b) Reihengräber für Erwachsene | Tiefe 1,60 m | Euro 256,00 |
| c) Sondergräber (Familiengräber)
mit 2 Grabstellen | Tiefe 2,20 m | Euro 330,00 |
| d) Sondergräber (Familiengräber)
mit 4 Grabstellen | Tiefe 2,20 m | Euro 660,00 |
| e) Urnenerdgrab | | Euro 302,00 |
| f) Urnennischen | | Euro 530,00 |

2. Die jährliche Grabstättengebühren für die Erhaltung des Friedhofes betragen:

- | | |
|--|------------|
| a) für ein Reihengrab, ein Sondergrab mit 2 Grabstellen, ein Urnenerdgrab
oder eine Urnennische | Euro 16,00 |
| b) für ein Sondergrab mit 4 Grabstellen | Euro 27,00 |

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gem. § 3 (1) entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 5 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist eine Gebühr von Euro 22,00 pro Kalendertag zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

a) bei Urnenbestattung	Euro 125,00
b) bei einer Grabtiefe von 1,00 m (Kindergrab)	Euro 170,00
c) bei einer Grabtiefe von 1,60 m	Euro 570,00
d) bei einer Grabtiefe von 2,20 m	Euro 650,00

§ 7 Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 5

Verordnung über die Festsetzung der Abfallgebühren in der Gemeinde Sulz

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 gemäß §§ 14 Abs 1 Z. 14 und 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vbg. Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 i.d.g.F. im Sinne der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Gemäß § 4 Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sulz werden die Abfallgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt:

Grundgebühr für Einpersonenhaushalt	€ 29,40
Grundgebühr für Zweipersonenhaushalt	€ 41,60
Grundgebühr für Drei- oder Mehrpersonenhaushalt	€ 50,80
Zuschlag pro Wohnungsbenützer (Haushaltsmitglied)	€ 6,60
Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer	€ 50,80

2. Die Abfuhrgebühren für Restmüll- und Bioabfallsäcke und für die Containerentleerungen werden wie folgt festgelegt:

Restmüll-Abfallsack (60 l) je Stück	€ 4,90
Restmüll-Abfallsack (40 l) je Stück	€ 3,30
Restmüll-Abfallsack (20 l) je Stück	€ 2,00
Bio-Abfallsack (15 l) je Stück	€ 1,70
Bio-Abfallsack (8 l) je Stück	€ 1,00
250 Liter Kunststoffsack	€ 0,50
800 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 69,40
660 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 58,10
240 Liter-Containerentleerung (Restmüll)	€ 21,30
Containerentleerung (Restmüll) mit anderen Fassungsvermögen pro 100 Liter	€ 8,80

3. Wertmarke für Sperrgutabfuhr (bis 35 kg) je Stück € 10,70

Grünmüll bei Abgabe auf der Sammelstelle pro m ³	€ 6,00
Sperrmüll pro kg	€ 0,30
Bauschutt- u. Aushubmaterial pro m ³	€ 28,00
Bauschutt pro Kübel	€ 0,50
Bauschutt pro Karrette	€ 3,00
Holz behandelt pro kg	€ 0,20
Altreifen ohne Felgen	€ 3,00
Altreifen mit Felgen	€ 5,00

Die angeführten Preise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10 Prozent.

§ 2 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Abfallgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage 6

Verordnung über die Änderung der Hundesteuerverordnung

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 gemäß § 14 Abs. 1 Z. 10 und § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.g.F., verordnet:

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert.

§ 2 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde Euro 80,--.

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.